

Entwurf

Geschäftsreglement der Fachkonferenz Textiles und Technisches Gestalten der Stadt Winterthur vom März 2025

Gestützt auf Art 16 der Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur vom 29. August 2022 erlässt die Konferenz aller im Bereich Textiles und Technisches Gestalten tätigen Lehrpersonen der Stadt Winterthur folgendes Geschäftsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation der Fachkonferenz Textiles und Technisches Gestalten der Stadt Winterthur, im folgenden Konferenz TTG genannt.

Art. 2 Sinn und Zweck

- Vertretung der Interessen der TTG-Lehrpersonen bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher der TTG-Konferenz zustehender Mitwirkungsrechte in den Schulbehörden,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der TTG-Lehrpersonen,
- Informationsaustausch über Geschäfte und Projekte im schulischen Bereich.

II. Zusammensetzung und Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

Lehrpersonen der Stadt Winterthur, welche im Bereich textiles und technisches Gestalten tätig sind, bilden die Fachkonferenz TTG der Stadt Winterthur.

Art. 4 Organisation

Die TTG-Konferenz ist Teil des Volksschulkonvents Winterthur. Sie organisiert sich selbst.

III. Organe der TTG-Konferenz

Art. 5 Organe

- die Vollversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

Art. 6 Vollversammlung

Die Gesamtheit der Mitglieder der TTG-Konferenz bildet die Vollversammlung.

Art. 7 Delegiertenversammlung

¹Die TTG-Lehrpersonen wählen je nach Grösse des Bildungsteams 1-4 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Interessierte melden sich bei der Präsidentin, dem Präsidenten der TTG-Konferenz. Die Wahl kann still erfolgen. Der Vorstand ist darauf bedacht, dass alle Bildungsteams angemessen vertreten sind. Ist ein Bildungsteam untervertreten oder stellen sich mehr Delegierte zur Verfügung als vorgesehen, findet unter den TTG-Lehrpersonen des entsprechenden Bildungsteams eine vom Vorstand der TTG-Konferenz organisierte Wahl statt.

²Die Delegierten werden alle 4 Jahre neu gewählt; und zwar im gleichen Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur gewählt werden. Die Wahl kann still erfolgen.

³Delegierte gelten als gewählt bis zu ihrem Widerruf. Delegierte, welche nicht mehr als TTG-Lehrpersonen der Stadt Winterthur tätig sind, müssen zurücktreten und dies schriftlich dem Vorstand der TTG-Konferenz melden. Ist ein Bildungsteam danach untervertreten, ist der Vorstand der TTG-Konferenz um eine Nachfolge besorgt.

Art. 8 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Aktuarin/Aktuar

²Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Mitgliedern die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, die Aktuarin bzw. den Aktuar.

³Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung neu gewählt; und zwar in dem Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur neu gewählt werden.

⁴Anstelle eines Vizepräsidiums kann auch ein Co-Präsidium geführt werden.

IV. Obliegenheiten und Organisation

Art. 9 Obliegenheiten der Vollversammlung

¹Die Vollversammlung hat bezüglich Änderungen dieses Reglements gemäss Art. 16 das Referendumsrecht.

²Die Vollversammlung legt die Anzahl der Delegierten pro Bildungsteam fest. Der Vorstand macht einen Vorschlag. Erhebt nicht mindestens ein Zehntel der TTG-Konferenz gegen diesen Vorschlag Einspruch, gilt dieser als genehmigt.

³Abstimmungen werden auf brieflichem oder elektronischem Weg durchgeführt.

⁴Es gilt das einfache Mehr.

Art. 10 Obliegenheiten der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung nimmt sämtliche Aufgaben der TTG-Konferenz wahr, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vollversammlung fallen oder an den Vorstand delegiert werden.

²Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes der TTG-Konferenz,
- Vorschlag einer Fachvorsteherin, eines Fachvorstehers Textiles Gestalten und Technisches Gestalten zuhanden des Volksschulkonvents,
- Vertretung der Interessen der Lehrpersonen betreffend Textilem und Technischem Gestalten bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher der TTG-Konferenz zustehenden Mitwirkungsrechten in den Schulbehörden,
- Antragsstellung an den Volksschulkonvent und über diesen an die Schulpflege,
- Information der TTG-Lehrpersonen über die Geschäfte der Schulbehörden und anderer Konvente,
- Mithilfe und Beratung bei der Organisation von städtischen Weiterbildungsveranstaltungen für die TTG-Lehrpersonen,

- Information der TTG-Lehrpersonen des jeweiligen Bildungsteams über die Geschäfte der TTG-Konferenz.

³Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand die Kompetenz erteilen, einzelne Geschäfte selbständig zu erledigen.

Art. 11 Obliegenheiten des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen:

- Wahrnehmung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- Vorschlag unterbreiten zuhanden der Vollversammlung bezüglich der Anzahl Delegierten pro Bildungsteam,
- Organisieren von Wahlen in den Bildungsteams, sofern ein Team in der Delegiertenversammlung untervertreten ist oder sich mehr Delegierte zur Verfügung stellen als vorgesehen,
- Gewährleistung der Kommunikation zwischen Lehrerschaft, Schulbehörden und Verwaltung,
- Weiterleitung in die Kompetenz des Volksschulkonvents fallende Geschäfte,
- Vorbereitung der Sitzungen und Geschäfte der Voll- und Delegiertenversammlung,
- Vertretung der TTG-Konferenz gegen aussen,
- Erledigung der administrativen Aufgaben.

²Der Vorstand erledigt von sich aus dringende, in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallende Geschäfte. Als dringlich gelten insbesondere Geschäfte, bei denen durch zeitlichen Aufschub nicht korrigierbare Konsequenzen eintreten können, wie z.B. Beschlüsse über Delegation von Lehrpersonenvertretungen. Die dringlichen Beschlüsse des Vorstandes werden in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung mitgeteilt und ins Protokoll aufgenommen.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen von Vorstands- sowie Voll- und Delegiertenversammlung.

⁴Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes sowie der Voll- und der Delegiertenversammlung.

⁵Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Arbeitsabläufe selbst.

Art. 12 Einberufung von Sitzungen

¹Die Vollversammlung tritt bei Bedarf, die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

²Ausserordentliche Sitzungen sowie die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten statt:

- a) sooft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf Verlangen mindestens eines Zehntels der jeweiligen Mitglieder und
- c) auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde.

³Die Einladungen mit Traktandenliste sollen, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden eintreffen.

⁴Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der LB eine Einladung zugestellt.

⁵Fachpersonen können zu einzelnen Geschäften beigezogen werden; sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 13 Anträge

¹Jedes Mitglied der TTG-Konferenz und der Vorstand sind an die Delegiertenversammlung antragsberechtigt.

²Der Vorstand ist berechtigt, anlässlich der Versammlungen, zu eingegangenen Anträgen eine Stellungnahme abzugeben.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

¹Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der TTG-Konferenz sind beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist.

²Es gilt das einfache Mehr.

³Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

⁴Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen werden auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt.

⁵Wahlen und Abstimmungen der Vollversammlung können auf schriftlichem/elektronischem Weg erfolgen. Sie gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist geantwortet hat.

Art. 15 Protokolle

¹Das schriftlich angefertigte Protokoll der Delegierten- und Vollversammlung wird allen Mitgliedern und dem Vorstand des VSK zugestellt. Ein Beschlussprotokoll oder eine Kurzzusammenfassung der Versammlung wird auf der Homepage des VSK publiziert.

²Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der LB ein Protokoll zugestellt.

³Das Protokoll kann weiteren Interessenten von Belangen im Bereich Textiles und Technisches Gestalten zugestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Reglementänderungen

¹Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung.

²Gegen diesen Entscheid der Delegiertenversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder der TTG-Konferenz innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das geltende Geschäftsreglement der TTG-Konferenz der Stadt Winterthur vom 10.1.2012 ausser Kraft gesetzt.

Art. 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist gemäss Art. 16 Abs. 2 dieses Reglements in Kraft.

Winterthur, 2. März 2025

Für die TTG-Konferenz der Stadt Winterthur:

Die Präsidentin/der Präsident:

Die Aktuarin/der Aktuar:

Genehmigt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom